

# **Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg für den Bachelor-Studiengang Forstwirtschaft**

Vom 22.03.2006

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (2. HRÄG, GBl. S. 1) hat der Senat der Hochschule Rottenburg am 22.03.2006 die nachstehende *Studien- und Prüfungsordnung* beschlossen.

Der Rektor der Hochschule Rottenburg hat am 22.03.2006 seine Zustimmung erteilt.

## **Inhaltsübersicht**

### **Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch**

#### **Teil I**

- § 1 Geltungsbereich, Zulassung
- § 2 Vorpraktikum
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 4 Integrierte praktische Studiensemester
- § 5 Prüfungsaufbau

- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen, Prüfungen während des Praxissemesters oder einer Beurlaubung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten
- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 24 Fachliche Voraussetzungen
- § 25 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte

## **Teil II (Besondere Bestimmungen)**

- § 33 Erläuterungen zum Studienplan des Studiengangs Forstwirtschaft
- § 34 Definitionen, Abkürzungen und Bewertungsschlüssel für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 35 Jägerprüfung, Fischereiprüfung
- § 36 Regelstudienplan des Studiengangs Forstwirtschaft
- § 37 Inkrafttreten

## Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach dem Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## ERSTER TEIL

### § 1 Geltungsbereich, Zulassung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium und den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Forstwirtschaft an der Hochschule Rottenburg a.N.

(2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Studienanfänger werden einmal im Jahr, jeweils zum Wintersemester, zum Studium zugelassen.

### § 2 Vorpraktikum

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) in einem Forstbetrieb im Umfang von 8 Wochen.

(2) Im Vorpraktikum soll im Sinne einer Orientierung das praktische, wirtschaftliche, ökologische, rechtliche und soziale Betriebsgeschehen durch eigene Mitarbeit und durch Lehrgespräche, die das Verständnis fördern und auf wichtige Zusammenhänge hinweisen, kennengelernt werden. Einzelziele:

- Erwerb von einfachen praktischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten bei verschiedenen Forstbetriebsarbeiten.
- Einsicht in natürliche Abläufe und ökologische Zusammenhänge.
- Gewinn eines Eindrucks von der Grundfunktion und den Besonderheiten des Forstbetriebs, seiner Vielfalt und Langfristigkeit.
- Einblick in die Strukturen sozialer und rechtlicher Beziehungen des Forstbetriebs (Organisation, Arbeitsteilung, Kooperation, Arbeitsrecht, Vertragsbeziehungen).

(3) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit soll als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Ein Studienbewerber kann ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufsprakti-

scher Tätigkeit immatrikuliert werden, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte. In diesem Fall soll das Vorpraktikum spätestens bis zum Beginn des 2. Fachsemesters nachgeholt werden.

(5) Der Hochschule ist in der Regel bis zum Termin des Bewerbungsschlusses eine Bestätigung des Betriebes vorzulegen, in dem das Vorpraktikum abgelegt wurde. Aus dieser muss hervorgehen:

- Art und Inhalt der Tätigkeit,
- Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
- Bescheinigungen über eventuelle Fehlzeiten.

Falls das Vorpraktikum erst danach absolviert wird, ist zum Termin des Bewerbungsschlusses ein Vertrag über die Vereinbarung eines Vorpraktikums einzureichen bzw. bei der Bewerbung darauf zu verweisen. Eine Einschreibung kann nur erfolgen, wenn die betriebliche Bestätigung vorliegt, dass das Vorpraktikum bereits absolviert ist, oder vertraglich die Möglichkeit einer späteren Ableistung vereinbart ist.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach 2 Semestern mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt. Das Grundstudium besteht aus 2 theoretischen Studiensemestern. In ihm werden vor allem die Grundlagenfächer gelehrt.

(3) Das Hauptstudium besteht aus vier theoretischen Studiensemestern und einem integrierten praktischen Studiensemester. In ihm dominieren anwendungsorientierte Fächer. Das Hauptstudium besteht aus Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern sowie folgenden Studienschwerpunkten, von denen ein Studienschwerpunkt auszuwählen ist:

1. Forst- und Kommunalwirtschaft
2. Betriebswirtschaft und Holzwirtschaft
3. Geographische Informationssysteme & Landschaftsmanagement
4. Tropische Forstwirtschaft (tropical forestry, im Rahmen einer internationalen Kooperation).
5. Internationaler Holzhandel (international timber trade, im

Rahmen einer internationalen Kooperation).

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester Reihenfolge und Art der im Zweiten Teil festgelegten Lehrveranstaltungen ändern.

#### **§ 4 Integriertes praktisches Studiensemester**

(1) Das integrierte praktische Studiensemester dient der betrieblichen Ausbildung, der Förderung des Anwendungsbezugs und der Vermittlung sozialer Kompetenz. Es liegt im fünften Semester.

(2) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Der Studierende wird während des integrierten praktischen Studiensemesters von Professoren der Hochschule – in der Regel durch Einzelbetreuung im Umfang von 4 Stunden – betreut. Studierende, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland

oder in unzumutbarer Entfernung von der Hochschule ableisten, werden grundsätzlich nicht vor Ort betreut. Die Studierenden sind während dieser Zeit Hochschulangehörige.

(3) Die Dauer der betrieblichen Ausbildung umfasst 20 Wochen, in denen mindestens 95 Präsenztage abzuleisten sind.

(4) Die betriebliche Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester wird um Blockveranstaltungen ergänzt. Diese dienen der inhaltlichen Vor- und Nachbereitung des Studienabschnitts.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für die betriebliche Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester obliegt dem Studierenden. Die von ihm vorgeschlagene Praxisstelle ist vom Leiter des Praktikantenamtes, in Zweifelsfällen vom Prüfungsausschuss, zu genehmigen.

(6) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters fertigt der Studierende schriftliche Berichte und einen Tätigkeitsnachweis aus dem Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn, Ende und Dauer der Ausbildung sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

Am Ende des praktischen Studiensemesters hat der Studierende beim Praktikantenamt folgende Unterlagen einzureichen:

1. Die schriftlichen Berichte.
2. Den vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Tätigkeitsnachweis.
3. Eine Beurteilung des Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle über den Ausbildungserfolg.
4. Den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Blockveranstaltungen.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen wird entschieden, ob das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. Wird es nicht als erfolgreich abgeleistet beurteilt, kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes. Im Falle der Nichtanerkennung muss die Wiederholung des praktischen Studiensemesters spätestens innerhalb der 2 folgenden Studiensemester abgeschlossen sein.

(7) An der Hochschule ist ein Praktikantenamt eingerichtet. Die Leitung wird von einem vom Rektor beauftragten Professor wahrgenommen. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege

der Beziehungen zu den Praxisstellen.

## **Prüfungen**

### **§ 5 Prüfungsaufbau**

(1) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Bachelorprüfung aus Fachprüfungen und der Bachelorarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Der Studienverlauf wird durch ein Credit-System dokumentiert. Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) sind den thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen die dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand entsprechende Zahl von Credits zugeordnet. Maßstab für die Zuordnung ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, ebenso die Termine, zu denen die

Studienleistungen einschließlich der Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung spätestens zu erbringen sind.

### **§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

(1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorvorprüfung sollen bis zum Ende des 2. Studiensemesters, die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung bis zum Ende des 7. Studiensemesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfung als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen gem. § 34 (2) LHG, wenn die Prüfungsleistungen für die Ba-

chelorvorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen des Hauptstudiums für die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet. Die Fristen zur spätesten Ausgabe und zur Bearbeitung der Bachelorarbeit richten sich davon unabhängig nach § 26.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 34 (1) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 (1) LHG.

(5) Über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern sowie Studierende mit Behinderungen befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang der Hochschule eingeschrieben ist,
2. das vorgeschriebene Vorpraktikum abgeleistet hat,
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 20 und 24) und die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
4. eine Erklärung darüber vorlegt, dass im gleichen oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich



des Grundgesetzes noch keine Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Studierenden müssen eine Studienleistung und die einer Fachprüfung zugehörige Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in dem im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) die entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Semester nicht bindend, so gilt die Teilnahme an der Prüfungsleistung als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die Hochschule kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs eine Voranmeldung in Meldelisten fordern.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule be-

stimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder

4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

## § 8 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 9) und
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
3. durch Referate,
4. durch praktische Arbeiten erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multi-ple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vor-

gesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann, wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Abs. 3 Satz 1 auch Anwendung finden, wenn jemand die Prüfung in einer anderen Sprache als seiner Muttersprache absolvieren muss und dadurch eine entsprechende Erschwerung vorliegt.

(5) Fallen auf Grund unabwendbarer Umstände Lehrveranstaltungen in erheblichem Umfange aus oder wurden gemäß § 3 (4) Reihenfolge oder Art der Lehrveranstaltungen geändert, kann der Prüfungsausschuss verfügen, dass die dem jeweils betroffenen Fach zugeordneten Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen sind, wenn dadurch die Gleichwertigkeit gewährleistet ist und eine Verlängerung des Studienverlaufs und der Prüfungsfristen vermieden wird.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungszeit für jedes Fach wird im Zweiten Teil festgelegt, soweit dies nicht erfolgt, beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse

– nach vorheriger Anzeige beim Prüfungsamt – als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftlichen Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer für Klausurarbeiten für Studien- und Prüfungsleistungen wird im Zweiten Teil festgelegt. Fehlt eine Festlegung, so dauern sie 120 Minuten.

### § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende
Leis-	tung;
2 = gut	= eine Leistung, die er-
heb-	lich über dem Durch-
schnitt	liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die
durch-	schnittlichen Anforde-
run-	gen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz
ih-	rer Mängel noch den
An-	forderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung,
	erheblicher Mängel den
	Anforderungen nicht
	mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durch-

schnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
ab 4,1	= nicht	ausreichend.

§ 13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 22 und 29) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung von Noten bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenar-

beit mit in- und ausländischen Hochschulen werden die Maßstäbe und einschlägigen Tabellen des ECTS-Grades zugrunde gelegt.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das

Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das integrierte praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen oder Bachelorprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und ge-

gen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen, Prüfungen während des Praxissemesters oder einer Beurlaubung**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 13 Absatz 1 Satz 2 sind nur einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, abgelegt werden. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den zu diesem Zeitpunkt noch

offenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Auf Anmeldung des Studierenden bis zu dem jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen Termin ist außerdem die Ablegung der Wiederholungsprüfung im Rahmen der Prüfungstermine nachstehender Zeitabschnitte möglich:

a) In einem Semester, in dem die Lehr-

veranstaltung nicht angeboten wird,

b) während einer Beurlaubung gemäß

§ 61 LHG, oder

c) während des praktischen Studiensemesters.

Davon ausgenommen sind Prüfungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind oder auf Grund der Vegetation oder des Zustands der Natur nur in einer bestimmten Jahreszeit durchgeführt werden können.

Wird die festgesetzte Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Im Falle der vorgeschriebenen Anmeldung durch den Studierenden gilt die Wiederholungsprüfung mit Ablauf der Anmeldefrist als festgesetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer

nicht bestandenem Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Genehmigung eines Härtefalls ist unverzüglich nach Bekanntgabe der nicht bestandenem Wiederholungsprüfung zu stellen.

### **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Bachelorvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Bachelorvorprüfung Fächer nicht enthält, die im Bachelor-Studiengang Forstwirtschaft an der Hochschule Rotten-

burg Gegenstand der Bachelorvorprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Rottenburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das European Credit Transfer System (ECTS) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend;

Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1–3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

## **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied. Die übrigen Mitglieder, deren Stellvertreter, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestellt der Senat aus dem Kreis der Professoren der Hochschule. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Anliegen können beratend zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in ge-



eigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

## **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der

Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, so-

weit sie im öffentlichen Dienst stehen unterliegen sie der Amtsverschwiegenheit.

## § 18 Zuständigkeiten

(1) Nach den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss im Einzelnen zuständig für die Entscheidung über die

1. Anerkennung der Gleichwertigkeit einer anderen Tätigkeit als Vorpraktikum und die Zulässigkeit der Immatrikulation trotz fehlendem Vorpraktikum (§ 2 Abs. 3-4),
2. Änderung der Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen (§ 3, Abs.4),
3. Genehmigung von Ausbildungsstellen des integrierten Praxissemesters in Zweifelsfällen (§ 4, Abs. 5),
4. Verlängerung von Prüfungsfristen in Mutterschutz- und Elternzeitfällen (§ 6, Abs. 4),
5. die Verlängerung von Prüfungsfristen bei Studierenden mit Kindern sowie Studierenden mit Behinderungen (§ 6, Abs. 5),
6. Veränderung der Prüfungsform (§ 8, Abs. 3-5),
7. beantragte Überprüfung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung im Falle einer Täuschung während der Prüfung und den Ausschluss einer

zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen (§ 12, Abs. 4-5),

8. Zulassung der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung (§ 14, Abs. 4),
9. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Hochschule Rottenburg erbracht wurden (§ 15, Abs. 6),
10. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17, Abs. 1),
11. Genehmigung der Durchführung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (§ 26, Abs. 2),
12. Veranlassung der rechtzeitigen Ausgabe der Bachelorarbeit auf Antrag (§ 26, Abs. 3),
13. Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (§ 33, Abs. 3).
14. Befreiung von der Prüfungsvorleistung „Motorsäge“ (§ 36, Fußnote 2).

(2) Zeugnisse und Urkunden werden vom Rektor oder von dem für die Lehre zuständigen Rektoratsmitglied ausgestellt.

(3) Die Bearbeitung der Widersprüche im Widerspruchsverfahren obliegt dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats.

## Bachelorvorprüfung

## **§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung**

(1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

## **§ 20 Fachliche Voraussetzungen**

(1) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) wird die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen oder die Erlangung des Zeugnisses der Bachelorvorprüfung zu erbringen sind. Entsprechendes gilt für das nach § 2 Absatz 1 vorgeschriebene Vorpraktikum.

## **§ 21 Art und Umfang der Bachelor-vorprüfung**

(1) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen

zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern im Zweiten Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Bachelor-vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

## **Bachelorprüfung**

## **§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis not-

wendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

#### **§ 24 Fachliche Voraussetzungen**

(1) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung (Prüfung des Hauptstudiums) kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Absatz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens vier Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung oder zur Erlangung des Bachelorzeugnisses zu erbringen sind.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten praktischen Studien-

semester ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

#### **§ 25 Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Zweiten Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

#### **§ 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach Abschluss des 5. Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten

und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

## **§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer sollte Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewer-

tungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

## **§ 28 Zusatzfächer**

(1) Studierende können sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Absatz 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit. Im Zweiten Teil (Besondere Bestimmungen) wird für ein-

zelne Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 30 Bachelorgrad und Bachelorurkunde**

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft den Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor oder dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Bachelorurkunde wird eine Studiengangbeschreibung (diploma supplement) beigelegt.

### **§ 31 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht

in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

## ZWEITER TEIL

### Besondere Bestimmungen

#### § 33 Erläuterungen zum Studienplan des Studiengangs Forstwirtschaft

(1) Die Studierenden haben sich aus den im Regelstudium gem. § 3 Absatz 3 ausgewiesenen Schwerpunkten am Ende des 3. Studiensemesters einen Schwerpunkt auszuwählen.

(2) Verschiedene Studienschwerpunkte können nur bei ausreichender Beteiligung durchgeführt werden; mindestens 1 Studienschwerpunkt ist durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft für die an der Hochschule Rottenburg angebotenen Vertiefungen der Senat, für die in der internationalen Kooperation angebotenen Vertiefungen das zuständige Organ der Partnerhochschule. Wird ein vom Studierenden gem. Abs. 1 gewähl-

ter Studienschwerpunkt nicht angeboten, so hat er einen anderen Studienschwerpunkt zu wählen.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs oder bei der Durchführung einer bestimmten Vertiefungsrichtung vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Veranstaltungen verantwortlichen Professoren oder Lehrbeauftragten.

(4) Wahlpflicht- und Zusatzfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden; hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Abs. 1 absolviert werden kann.

(5) Blockveranstaltungen dienen der Einführung in die Aufgaben des integrierten praktischen Studiensemesters und der Vorbereitung auf die in der betrieblichen Ausbildung zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen, der Persönlichkeitsbildung der Studierenden und der Nachbereitung der im integrierten praktischen Studiensemester



ter gemachten Erfahrungen. Es sind 2 Blockveranstaltungen zu belegen.

### § 34 Definitionen, Abkürzungen u. Bewertungsschlüssel für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

KPm = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder praktischen Hauptleistung und einer Nebenleistung

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfung

Pw = Waldprüfung

St = Studienarbeit

Die Dauer der Prüfung in Minuten, im Falle von KPm/KPL die Dauer der Prüfung in der Hauptleistung, wird durch die Zahlenangabe hinter

der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

(2) Die Prüfungsvorleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung als Prüfungsvorleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung als Prüfungsvorleistung

PVL = Prüfungsvorleistung, Art abhängig von der Art der Lehrveranstaltungen bei den Wahlpflichtfächern

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

(3) Die Notengewichtung ergibt sich aus den in § 36 den Prüfungen und den Prüfungsgebieten zugeordneten Prozentwerten. Bei Kombinierten Prüfungsleistungen (KPm und KPL) beträgt die Gewichtung der Hauptleistung mindestens 70 %.

### § 35 Jägerprüfung, Fischereiprüfung

(6) Wer neben der Bachelorvorprüfung die erforderlichen Prüfungsleistungen in den Lehrfächern nach

§ 36 „Zoologie, einschließlich Wildbiologie“, „Wildökologie“, „Jagdbetriebslehre“ sowie den Waffensachkundenachweis und die Mindestanforderungen im jagdlichen Schießen nach der jeweils gültigen Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsverordnung / JPrO) erfüllt, erhält hierüber eine Bescheinigung (vgl. § 18 JprO, Gleichstellung). Entsprechendes gilt für die Erlangung des 1. Fischereischeins (Lehrveranstaltung „Fischekunde“, vgl. § 11 LFischVO – Sachkundenachweis).

## § 36 Tabellarische Darstellung der Pflichtfächer und der Wahlpflichtfächer für die Lehrveranstaltungen je Studiensemester in Semesterwochenstunden (SWS)

### – Regelstudienplan des Bachelor-Studiengangs Forstwirtschaft –

<b>Grundstudium</b>													
Modul	Semester			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	PVL'n	Prüfungen	Prüfungsgebiet und Gewicht der Prüfungsnote
	Lehrveranstaltung	Veranstaltung Nr.	ECTS-Credits										
1. Botanik u. Waldbau Grundlagen	Botanik	G.11	11	3	1						2 PL <sup>1)</sup>	Pw30	Botanik und Waldbaugrundlagen 21 %
	Vegetationskunde, Dendrologie und Waldbau-Grundlagen	G.12		3	3								
2. Landschaftsökologie, Gesteinskunde u. Angewandte Klimatologie	Angewandte Klimatologie	G.13	2	2							St <sup>1)</sup>		
	Gesteinskunde	G.14		2									
	Landschaftsökologie	G.15	5	2							Re <sup>1)</sup>		
3. Grundlagen der Holztechnologie	Grundlagen der Holztechnologie	G.16	2		2						PL <sup>1)</sup>	K 60	Grundlagen d. Holztechnologie 4 %
4. Waldschutzgrundlagen	Einführung in die Entomologie	G.21			2						PL <sup>1)</sup>		Waldschutzgrundlagen 9 %
	Forstschadorganismen	G.22	5		2								
5. Zoologie u. Wildökologie	Zoologie, einschließlich Wildbiologie	G.23		3								K120	Zoologie u.
	Wildökologie	G.24	7		3								Wildökologie 13 %
6. EDV u. Statistik	EDV	G.31		2	1							PL90	Datenverarbeitung und Statistik 11%
	Grundlagen der Statistik	G.32	6		2								
7. Kartografie u. Holzmesslehre	Karten- und Vermessungskunde	G.41			3							Pw20 <sup>5)</sup>	Kartografie, Holzmesslehre u. Vermessung 13 %
	Holzmesslehre	G.42	7	2	2								
8. Grundlagen der Waldarbeit u. Forsttechnik	Ergonomie und Arbeitsschutz	G.51		2							2 PL <sup>2)</sup>	Pm20 <sup>5)</sup>	Grundlagen der Waldarbeit und Forsttechnik 11 %
	Forsttechnik 1	G.52	6	2									
	Waldarbeitslehre 1	G.53			2								
9. Juristische Grundlagen	Juristische Grundlagen	G.61	4	3								Pm20	Juristische Grundlagen 8 %
10. Grundlagen d. Wirtschaftslehre	Grundlagen der Wirtschaftslehre	G.71	2	2								Pm15	Grundlagen der Wirtschaftslehre 4 %
11. Fremdsprachen	Fremdsprache	G.81	3		3							K90	Fremdsprache 6 %
<b>Summe Grundstudium</b>			<b>60</b>	<b>28</b>	<b>26</b>								

<sup>1)</sup> Die Prüfungsvorleistung(en) ist (sind) spätestens zum Abschluss der Bachelorvorprüfung als Voraussetzung für die Erlangung des Zeugnisses über die Bachelorvorprüfung zu erbringen.

<sup>2)</sup> Die Prüfungsvorleistungen (Motorsägenleistung u. REFA-Leistung) sind spätestens zum Abschluss des 2. Semesters als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung im Prüfungsgebiet Grundlagen der Waldarbeit und Forsttechnik zu erbringen. Forstwirte werden auf Antrag von der Motorsägenleistung befreit. Studierende, die einen Motorsägenkurs und die einschlägig geforderten Fertigkeiten nachweisen, können von der Motorsägenleistung befreit werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss vom praktischen Teil der Motorsägenleistung ganz oder teilweise Befreiung erteilen.

<sup>5)</sup> Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.

Hauptstudium, allgemeines Pflichtcurriculum													
Modul	Semester			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	PVL' n	Prüfungen	Prüfungsgebiet und Gewicht der Fachnote
	Lehrveranstaltung	Veranstaltung Nr.	ECTS-Credits										
1. Bodenökologie	Bodenökologie	H.11	5			2	2					Pm15	Bodenökologie 4 %
2. Waldbau 1	Waldbau 1	H.12	9			4	4					K120 60%	Waldbau 13 %
3. Waldbau 2	Waldbau 2	H.13	6						3	1		Pw30 40 %	
4. Waldschutz	Waldschutz	H.21	2			2						K60	Waldschutz 2 %
5. Jagdbetriebslehre	Jagdbetriebslehre	H.31	4				4					Pm20	Jagdbetriebslehre 3 %
6. Natur- u. Umweltschutz, Planungsprozesse	Grundl. d. Naturschutzes	H.41	7				2					K120 <sup>5)</sup>	Natur- u. Umweltschutz, Planungsprozesse 6 %
	Raumordnung	H.42				2							
	Umweltschutz	H.43				2							
7. Waldarbeit u. Forsttechnik	Waldarbeitslehre 2	H.51	6			4						K180	Waldarbeit u. Forsttechnik 5 %
	Forsttechnik 2	H.52				2							
8. Hiebsplanung u. Logistik	Hiebsplanung u. Logistik	H.53	5				4					KPL120	Hiebsplanung u. Logistik 4 %
9. Waldpädagogik	Waldpädagogik	H.61	3							2	PL <sup>3)</sup>	K 60	Waldpädagogik 3 %
10. Datenbank-Management-Systeme	Datenbank-Management-Systeme	H.71	3			2						PL90	Datenbank-Management-Systeme 3 %
11. Öffentliche Finanzwirtschaft, Rechnungswesen u. Arbeitsrecht	Öffentl. Finanzwirtschaft u. Rechnungswesen	H.72	8			4						Pm15	Öffentl. Finanzwirtschaft, Rechnungswesen u. Arbeitsrecht 7 %
	Arbeits-, Sozial- u. Tarifrecht	H.73				3							
12. Kosten- u. Investitionsrechnung	Kosten- u. Investitionsrechnung	H.74	4				3					Pm15	Kosten- u. Investitionsrechnung 4 %
13. Unternehmens-, Steuer- und Zivilrecht	Unternehmens- u. Steuerrecht	H.81	6						2			K120	Unternehmens-, Steuer- u. Zivilrecht 5 %
	Zivilrecht	H.82						2					
14. Forstnutzung	Gütemerkmale u. Sortierung d. Rohholzes	H.91	5			4						Pw 20 70 %	Forstnutzung 6 %
	Holzverwendung 1	H.92	2			2						K60 30 %	
15. Bachelorarbeit		H.100	12										Bachelorarbeit 12 %
16. Betreutes Betriebspraktikum			26										
17. Blockveranstaltung		H.101	2					2			PL <sup>3)</sup>		
<b>Summe Grund- u. Hauptstudium allg. Pflicht</b>			<b>175</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>3</b>			
<b>Sa. SWS allg. Pflicht</b>				<b>118</b>									

<sup>3)</sup> Die Prüfungsvorleistung(en) ist (sind) spätestens zum Abschluss der Bachelorprüfung als Voraussetzung zur Erlangung des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

<sup>5)</sup> Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.

Hauptstudium, Wahlpflichtfächer													
Modul	Semester			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	PVL' n	Prüfun- gen	Prüfungs- gebiet und Gewicht der Fach- note
	Lehrveranstaltung	Veran- stal- tung Nr.	ECTS- Credits										
18. Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums	<b>Wahlpflichtfächer<sup>4)</sup></b>												
	Praxis der Waldarbeit u. Forstnutzung		(2)			(2)							
	Forstgeschichte		(3)						(2)				
	Berufs- u. Arbeitspädagogik		(2)						(2)				
	Mitarbeiter- u. Betriebsführung		(3)							(2)			
	Einführung in die digitale Karten- fertigung mit GIS		(2)							(2)			
	Fachexkursion		(2)					(2)					
	Wechselnde Zusatzwahlpflichtangebote		(4)							(4)			
	<b>Summe Wahlpflichtfächer</b>	H.102	<b>7<sup>4)</sup></b>					<b>6</b>			PVL <sup>3)</sup>		
<b>Summe Grund- u. Hauptst., allg. Pflicht u. Wahlpflicht</b>			<b>182</b>										<b>124</b>

<sup>3)</sup> Die Prüfungsvorleistung(en) ist (sind) spätestens zum Abschluss der Bachelorprüfung als Voraussetzung zur Erlangung des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

<sup>4)</sup> Der Studierende hat aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mind. 7 ECTS-Credits auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der PVL werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote in einem Umfang bis insgesamt max. 4 ECTS-Credits anerkannt werden.

<sup>5)</sup> Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.

Hauptstudium, Vertiefung 1: Geographische Informationssysteme & Landschaftsmanagement													
Modul	Semester			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	PVL' n	Prüfun- gen	Prüfungs- gebiet und Ge- wicht der Fachnote
	Lehrveranstaltung	Veran- stal- tung Nr.	ECTS-Credits										
1.1 Ressourcen- schutz und Landschafts- management	Regionalwirtschaft und Agrar- ökologie	V.111	13							2		KPL 120 <sup>5)</sup>	Ressourcen- schutz und Landschafts- manage- ment 11 %
	Landespflege und Naturschutz- praxis	V.112							2	2			
	Limnologie	V.113							2				
	Boden- und Klimaschutz	V.114								2			
1.2 Anwendung von Geoinformations- systemen	Spezielle Datenbanktechniken	V.121	13						2		St <sup>3)</sup>	KPL 120 <sup>5)</sup>	Anwendung von Geoin- formations- systemen 12 %
	Angewandte Fernerkundung	V.122								2			
	Geographische Informations- systeme	V.123							4				
	Präsentations- und Visualisie- rungstechniken	V.124								2			
1.3 Blockveranstaltung		V.140	2					2			Pl <sup>3)</sup>		
<b>Summe Vertiefung 1: GIS &amp; Landschafts- management</b>			<b>28</b>						<b>2</b>	<b>10</b>	<b>10</b>		
									<b>22</b>				

<sup>3)</sup> Die Prüfungsvorleistung(en) ist (sind) spätestens bis zum Abschluss der Bachelorprüfung als Voraussetzung zur Erlangung des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

<sup>5)</sup> Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.

Hauptstudium Vertiefung 2: Forst- und Kommunalwirtschaft													
Modul	Semester			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	PVL' n	Prü- fungen	Prüfungs- gebiet und Ge- wicht der Fachnote
	Lehrveranstaltung	Veran- stalt- ung Nr.	ECTS-Credits										
2.1 Arboristik	Baumpflanzen-Anzucht, Baumschulbetrieb	V.211	2							2		Pm15	Arboristik 3 %
	Seltene Baumarten, Parkmanagement, Baumsicherung	V.212	2						2	SA + Re <sup>3)</sup>			
2.2 Waldschutz, Ver- tiefung	Waldschutz, Vertiefung	V.213	3						2			K 60	Waldschutz Vertiefung 3%
2.3 Wegebautechnik und Ingenieurbiologie	Wegebautechnik und Ingenieurbiologie	V.214	3						3			Pm20	Wegebau u.In- genieurtechnik 3 %
2.4 Kommunalwirtschaft, Kommunalrecht u. Forstpolitik	Kommunalverfassung und Kommunalrecht	V.221	8							1		Pm 15 <sup>5)</sup>	Kommunal- wirtschaft, Kommunal- recht u. Forstpolitik 7 %
	Kommunalwirtschaft u. Be- triebsverwaltung	V.222							3				
	Forstrecht und Forstpolitik	V.223							2				
2.5 Optimierung des Forstbetriebs	Waldbewertung	V.231	1						1			K60 20%	Optimierung des Forst- betriebs, ein- schließlich Waldbewer- tung 7 %
	Spezialfragen der Forst- nutzung	V.232	2						1			Pm15 40 %	
	Prozessoptimierung	V.233	3							2		St 40 %	
	Betriebsanalyse-Seminar	V.234	2						1		St <sup>3)</sup>		
2.6 Blockveranstaltung Forsteinrichtung	Blockveranstaltung: Forsteinrichtungs-Seminar	V.240	2					2			St <sup>3)</sup>		
<b>Summe Vertiefung 2: Forst- u. Kommunal- wirtschaft</b>									2	10	10		

22

<sup>3)</sup> Die Prüfungsvorleistung(en) ist (sind) spätestens zum Abschluss der Bachelorprüfung als Voraussetzung für die Erlangung des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

<sup>5)</sup> Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.



Hauptstudium, Vertiefung 3: Betriebswirtschaft und Holzwirtschaft													
Modul	Semester			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	PVL' n	Prüfun- gen	Prüfungs- gebiet und Ge- wicht der Fachnote
	Lehrveranstaltung	Veran- stalt- ung Nr.	ECTS-Credits										
3.1 Betriebliche Steuerung	Strategische Planung und Controlling	V.311	5						2			K120 <sup>5)</sup>	Betriebliche Steuerung 4 %
	Betriebliches Rechnungswesen	V.312							2				
3.2 Arbeitsrecht und Personalwesen	Arbeitsrecht und Personal- wesen	V.313	3							2		K60	Arbeitsrecht und Perso- nalwesen 3%
3.3 Prozesskette Holz	Betriebswirtschaft der Holz- wirtschaft	V.321	3						2			Pm30 <sup>5)</sup>	Prozess- kette Holz 8 %
	Holzverwendung 2	V.322	3						3				
	Prozessoptimierung	V.323	3						2				
3.4 Holzmarkt	Marketing	V.324	6							3		KPm15	Holzmarkt 5 %
	Holzmarkt und -handel	V.325								2			
3.5 Spezielle EDV	Spezielle EDV	V.331	3						2			St	Spezielle EDV 3 %
3.6 Blockveranstaltung	Blockveranstaltung	V.340	2					2			PI <sup>3)</sup>		
Summe Vertiefung 3: Betriebswirtschaft und Holzwirtschaft								2	8	12			
									22				

<sup>3)</sup> Die Prüfungsvorleistung(en) ist (sind) spätestens zum Abschluss der Bachelorprüfung als Voraussetzung für die Erlangung des Bachelorzeugnisses zu erbringen.

<sup>5)</sup> Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.

## - Regelstudienplan für die Vertiefungsrichtungen Nr. 4 und Nr. 5 innerhalb des Bachelor-Studiengangs Forstwirtschaft -

Für das Studium der nachstehend dargestellten Studienschwerpunkte (Vertiefungsrichtungen) Nr. 4, Tropische Forstwirtschaft (Tropical Forestry) und Nr. 5, Internationaler Holzhandel (International Timber Trade), gilt ergänzend zu § 3 (3) und § 33 Folgendes:

1. Sämtliche Module des 6. und 7. Semesters werden komplett an der Partnerhochschule Larenstein (NL) in einem Umfang von 50 ECTS-Credits absolviert. Dadurch werden die zum Gesamtstudienumfang erforderlichen ECTS-Credits erreicht und sind die Studierenden insoweit von den Modulen und Lehrveranstaltungen des allgemeinen Pflichtcurriculums des Hauptstudiums im 6. und 7. Semester (Module: 3. Waldbau 2, 9. Waldpädagogik, 13. Unternehmens-, Steuer- u. Zivilrecht, 18. Wahlpflichtfächer) befreit.
2. Tabellarisch ist ein Rahmen für das Curriculum dargestellt, dessen konkrete Ausgestaltung, inhaltliche Detailmodifikation und rechtzeitige hochschulöffentliche Bekanntgabe an die Studierenden sich nach der wechselnden Projektbezogenheit des Studiums und der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule richtet.

<b>Hauptstudium, Vertiefung 4: Tropical Forestry</b>													
Modul	Semester			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	PVL' n	Prüfun- gen	Prüfungs- gebiet und Ge- wicht der Fachnote <sup>6)</sup>
	Lehrveranstaltung	Veran- stal- tung Nr.	ECTS-Credits										
4.1 Basics of Tropical Forestry	Tropical Plantation Forestry	V.411	16						2	2	SA	Pm30 <sup>5)</sup>	Basics of Tropical Forestry
	Social Forestry	V.412							2				
	Tropical Forest Ecology	V.413							2	1			
	Non Timber Forest Products	V.414							2		RE		
	Spatial Information Technology	V.415							2	2			
4.2 Forest Management	Tropical Silviculture	V.421	16						2	2	SA	K 60 <sup>5)</sup>	Forest Managem.
	Social Forestry	V.422							3				
	International Geomorphology	V.423							3	1	RE		
4.3 Aplications of Tropical Forestry	Agroforestry	V.431	10							2		Pm 30 <sup>5)</sup>	Applications of Tropical Forestry
	Rural Development	V.432								2	SA		
	Tropical Soil Science	V.433								2			
	Soil and Water Conservation	V.434								1	RE		
	Tropical Plants	V.435								1			
	Land Use Planing	V.436	8						6	SA			
<b>Summe Vertiefung 4: Tropical Forestry</b>			<b>50</b>						<b>18</b>	<b>22</b>			
									40				

<sup>5)</sup> Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung

<sup>6)</sup> Die Gewichtung der Fachnoten entspricht dem Verhältnis der ECTS-Credits der Prüfungsgebiete

Hauptstudium, Vertiefung 5: International Timber Trade													
Modul	Semester			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	PVL' n	Prüfun- gen	Prüfungs- gebiet und Ge- wicht der Fachnote <sup>6)</sup>
	Lehrveranstaltung	Veran- stalt- ung Nr.	ECTS-Credits										
5.1 International Business Course	Business Ethics and Human Resources Management	V.511	15						1	1	SA	Pm30 <sup>5)</sup>	Internat. Business Course
	Finance	V.512							2	1			
	International Economic Relations	V.513							2	1			
	International Law	V.514							1	1	PL		
	Marketing	V.515							1	1			
5.2 Timber Trade and Wood Science	Introduction in Timber Trade	V.521	9						2			K 60 <sup>5)</sup>	Timber Trade and Wood Science
	Wood Science and Technology	V.522							2	1			
5.3 Timber and Timber Trade	Organisation and Commerce	V.531	10						2			Pm 30 <sup>5)</sup>  K 60 <sup>5)</sup>	Timber and Timber Trade
	Timber Trade and Technology	V.532								2	RE		
	Wood Quality and Grading	V.533							2				
	Engineered Wood Products	V.534								2			
	Utilisation of Timber	V.535								1			
	Logistics	V.536								2			
5.4 Policies	Certification and illegal Harvesting	V.541	8							1		Pm30 <sup>5)</sup>  K 60 <sup>5)</sup>	Policies
	Forest and Chain of Custody Certification Systems	V.542							3				
	Certification and the Market	V.543								1			
	Sustainable Forest Management in the Tropics	V.544								1			
5.5 Marketing	Marketing	V.551	8							6	SA		
<b>Summe Vertiefung 5: International Timber Trade</b>			<b>50</b>						18	22			
										40			

<sup>5)</sup> Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung

<sup>6)</sup> Die Gewichtung der Fachnoten entspricht dem Verhältnis der ECTS-Credits der Prüfungsgebiete

### Gesamtübersicht der Semesterwochenstunden

	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem	Wahl- pflicht- stun- den <sup>4)</sup>	Sa.	Gesamt-SWS incl. Vertie- fungs- curriculum
Allg. Pflichtcurriculum	28	26	26	26	2	7	3	6	124	
Pflichtcurriculum Ver- tief.1					2	10	10	-	22	146
Allg. Pflichtcurriculum	28	26	26	26	2	7	3	6	124	
Pflichtcurriculum Ver- tief.2					2	10	10	-	22	146
Allg. Pflichtcurriculum	28	26	26	26	2	7	3	6	124	
Pflichtcurriculum Ver- tief.3					2	8	12	-	22	146

<sup>4)</sup> Der Studierende hat aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mind. 7 ECTS-Credits auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der PVL werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote in einem Umfang bis insgesamt max. 4 ECTS-Credits anerkannt werden.

Übersicht Creditsystem (ECTS=European Credit Transfer- System)	ECTS-Credits	Übersicht nach Semes- tern	ECTS- Credits
Summe Grund- und Hauptstudi- um, allg. Pflicht 1. - 7. Sem., incl. Bachelorarbeit	175	1. u. 2. Sem.	60
Wahlpflichtfächer im Hauptstudi- um	7	3. u. 4. Sem.	60
	28	5. Sem. (Pra- xiss.)	30
Summe der jeweiligen Vertiefungsrichtung		6. u. 7. Sem.	60
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>210</b>		<b>210</b>



## Übersicht: Anzahl der Prüfungen incl. der Vertiefungsrichtungen 1–3

	PVL'n <sup>7)</sup>	Prüfungen		Summe (ohne PVL'n)
		studienbeglei- tend	lehrveranstal- tungs- übergreifend	
1. Semester	4	2	–	2
2. Semester	4	5	2	7
3. Semester	–	4	–	4
4. Semester	–	7	1	8
5. Semester (Praxis- sem.)	1	–	–	–
Vert. 1 (GIS/Landsch.)	1			
Vert. 2 (Fo- Wi/KoWi)	1			
Vert. 3 (BWL)	1			
6. Semester	1	1	–	1
Vert. 1 (GIS/Landsch.)	1	–	–	–
Vert. 2 (Fo- Wi/KoWi)	3	3	–	3
Vert. 3 (BWL)	–	1	1	2
7. Semester	–	1	1	2
Vert. 1 (GIS/Landsch.)	–	–	2	2
Vert. 2 (Fo- Wi/KoWi)	–	3	1	4
Vert. 3 (BWL)	–	2	1	3

Summe				
Vert. 1 (GIS/Landsch.)	12	20	6	26
Vert. 2 (Fo- Wi/KoWi)	14	26	5	31
Vert. 3 (BWL)	11	23	6	29

<sup>7)</sup> ohne Wahlpflichtfächer

## § 37 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft für den Bachelor-Studiengang vom 22.04.2005 außer Kraft.

Prof. Dr. B. Kaiser  
Rektor

(2) Alle Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung in den Bachelor-Studiengang Forstwirtschaft eingeschrieben sind, legen die noch fehlenden Prüfungleistungen des Grund- und Hauptstudiums nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

Die am Ende des ersten Semesters nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen werden ohne Einschränkung in den Geltungsbereich der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung übernommen.

Rottenburg, den 22.03.2006